

Satzung

über die Änderung der

Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises

vom 16. Juli 2018

(zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom
9. November 2020)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 13. Dezember 2021 mit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises vom 16. Juli 2018 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. November 2020) erlassen:

§ 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

Absatz 1 zweiter Unterpunkt erhält folgende Fassung:

„der Ausschuss für Umwelt und Technik, der zugleich der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ als beschließender Ausschuss auf Grund von § 7 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ ist,“.

(2) § 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

a) Absatz 1 erster Unterpunkt wird wie folgt neu gefasst:

„Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen, Liegenschaften (*außer für die Bereiche Schulen und Straßen*), örtliche Prüfung, Erlass von Polizeiverordnungen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Breitband/Digitalisierung, Forst (*Kommunale Holzverkaufsstelle*), *Nachhaltigkeit*, Schülerbeförderung, öffentlicher Personennahverkehr. *Davon ausgenommen sind die zentralen Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten usw. des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“.*

- b) Absatz 1 zweiter Unterpunkt wird nach den Worten „Entscheidungen im kommunalen Zuständigkeitsbereich“ eingefügt:

„mit Ausnahme jener des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“

- c) Absatz 2 erster Unterpunkt erhält folgende neue Fassung:

„Planung, Sanierung und Entwicklung, Kreisstraßen (incl. Liegenschaften Straßen), Feuerwehr, Obst- und Gartenbauberatung, Landwirtschaft“

- d) In Absatz 2 wird der folgende dritte Unterpunkt angefügt:

„Als Betriebsausschuss entscheidet er über alle Angelegenheiten, die ihm nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ obliegen und berät alle Angelegenheiten vor, die nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind“.

- e) In Absatz 3

- a. wird folgender dritter Unterpunkt angefügt:

„Integration von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Migrantinnen“

- b. wird folgender siebter Unterpunkt angefügt:

„Gesundheitsplanung und kommunale Gesundheitskonferenz“

- c. sechster Unterpunkt wird durch die Angabe *„(incl. Liegenschaften der Schulen)“* nach dem Wort „Schule“ ergänzt.

- f) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse gelten folgende Wertgrenzen, abweichend hiervon gelten für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ die in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ geregelten Wertgrenzen.“

- g) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 werden nach den Worten „ursprüngliche Vergabesumme“ die Worte *„im Einzelfall“* eingefügt.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung des Landkreises verletzt worden sind.
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ulm,
Ausgefertigt:
Gez.

Heiner Scheffold
Landrat